

# ÄRZTLICHE PRAXIS

Dienstag, 8. Mai 2001 • 53. Jahrgang, Nr. 37

Zweimal pro Woche für den Hausarzt

## PRAXIS AKTUELL

### M. Cushing à la Creme

Es muss nicht Morbus Cushing sein – Vaginalcremes gegen Pilze können erhöhte Kortisol-Werte im Urin vorspiegeln ▶ 4

## TÄGLICHE PRAXIS

### Insulin-Angst unbegründet

Hypoglykämien unter intensivierter Insulin-Therapie müssen nicht sein – adäquate Schulung vorausgesetzt ▶ 10

## PRAXIS & WIRTSCHAFT

### Schluss mit dem Doku-Drama

Wie Sie Dokumentation und Verwaltung in den Griff bekommen, zeigt die ÄP-Serie „Hausarztpraxis mit fünf Sternen“ ▶ 18

# Lizenz zum Bohren

## Urteil: Jeder Arzt darf als Zahnarzt arbeiten

DARMSTADT (jb) – Ein approbierter Arzt darf auch als Zahnarzt arbeiten und sich als solcher bezeichnen. Das entschied das Verwaltungsgericht Darmstadt und gab damit der Klage eines Mediziners in vollem Umfang statt, der sich im Odenwaldkreis als Zahnarzt niederlassen will. Das Gericht stützt

sich in seinem Urteil auf das Zahnheilkundengesetz, in dem es seit 1952 unverändert heißt: Die Ausübung der Zahnheilkunde „bedarf einer Approbation als Zahnarzt (...) oder als Arzt“.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) sieht in dem Urteil eine „massive Irreführung des Patienten“. Ihrer Meinung nach darf ein zugelassener Arzt zwar auch zahnheilkundlich tätig sein; die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“, dürfe aber nur dem ausgebildeten Zahnarzt erlaubt sein. Die BÄK erwartet daher, dass die Entscheidung demnächst vom Bundesverwaltungsgericht revidiert wird ▶ 19



„Und bei der Gelegenheit schauen wir uns gleich mal Ihre Zähne an!“  
Zeichnung: Kaste



## Festbeträge: Im Juli entscheidet der BGH

KARLSRUHE (di) – Im Streit zwischen Gesundheitsministerin Ulla Schmidt und den Kassen über die Festbeträge für Arzneimittel werden die entscheidenden Fakten demnächst von dritter Seite vorgegeben. Der Bundesgerichtshof (BGH) verhandelt am 3. Juli darüber, ob die Kassen die Höchstbeträge für Arzneimittel überhaupt festsetzen

dürfen. Gegenstand der Verhandlung ist die Klage mehrerer Pharmaunternehmen. Sie sind der Auffassung, dass die derzeitige Praxis der Kassen gegen europäisches Kartellrecht verstößt. Die Unternehmen verlangen von den Kassen daher Schadensersatz in Höhe von insgesamt 12 Millionen Mark für die bisherige Festbetragsregelung.